

Amtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreisausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

= Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. :: Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidell, Oberlahnstein.
= Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. :: Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidell in Oberlahnstein.

Nr. 23.

53. Jahrgang.

1915.

Im Anschluß an die in Nr. 180 des Lahnsteiner Tageblatts veröffentlichten „Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps zu Frankfurt a. M. vom 31. Juli 1915 betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnikel“ mache ich darauf aufmerksam, daß es erwünscht ist, auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten als die beschlagnahmten gegen den gleichen Uebernahmepreis abzuliefern.

Es können noch angenommen werden:

Teekanne, Kaffeekanne, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergerüste, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Nippeschen, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Rein-Kupfer, Reinmessing oder Reinnikel bestehen. Reinnikel-Gegenstände müssen Stempel „Reinnikel“ tragen. Ausbaukosten sind zu bewilligen, wenn Ausbau glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Reinmessing sind auch Rotguß, Tombak und Bronze zu verstehen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich dies ortssäßig bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 17. August 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Es gilt in der jetzigen Kriegszeit in wahrer christlicher Nächstenliebe in jeder Gemeinde eine Organisation durch die Herren Bürgermeister zu schaffen, damit diejenigen Besitzer, denen der Ernährer oder sonstige wichtige Hilfskräfte durch Einberufung zur Fahne genommen sind, weder mit der Ernte, noch insbesondere mit der Bestellung der Felder in Not geraten. Andere Gemeindemitglieder oder benachbarte Güter müssen in solchen Wirtschaften aushelfen, denn die Ernte- und die Saatarbeiten müssen überall ebenso durchgeführt werden, wie das sonst geschehen ist. Treues, allseitiges Zusammenarbeiten wird überall gute Früchte bringen. Der nicht zum Dienst mit der Waffe eingezogene Landwirt hat jetzt nicht nur den eigenen Hof in Ordnung zu halten, sondern sein sachkundiger Rat und seine Hilfe namentlich auch mit Gespannen, muß jetzt und zwiflisch ohne die geringste Gegenleistung den Höfen seiner Nachbarn zur Verfolgung stehen, deren Leiter im Rode des Königs von der Scholle Abschied nehmen musten. Man warte nicht, bis Rat und Hilfe erbeten werden, sondern

biete sie an und wo sie ansangs abgelehnt werden sollte, erneuere man das Anerbieten, sobald es sich zeigt, daß jeweils nötige Arbeiten unterlassen oder unzweckmäßig ausgeführt werden. Einmütiges Zusammenstehen aller Besitzer in den Dörfern ist die Forderung des Tages. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir über die geschaffene Organisation in ihren Gemeinden binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten. Auch für die Frühjahrsbestellung bleibt diese Anregung maßgebend und wird hoffentlich dieselbe Beachtung finden.

St. Goarshausen, den 18. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An das Königliche Landratsamt St. Goarshausen a. Rh.

In der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 ist in § 7 bestimmt, daß in allen Mühlen, in denen Mehl hergestellt wird, ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen ist.

Wir haben diese Bekanntmachung in Plakatform herstellen lassen und haben sämtliche Mühlenbesitzer unseres Bezirkes auf diese Gesetzesvorschrift, wie aus der Anlage ersichtlich, hingewiesen.

Wir halten es aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung für nötig, daß die im dortigen Kreise wohnenden Mühlenbesitzer nochmals von amtswegen auf die Pflicht des Aushängens der Bekanntmachung aufmerksam gemacht und angehalten werden; nicht nur, daß jeder Mühlenbesitzer den Wortlaut der Verordnung kennt, sondern, daß er auch auf die Ausmahlvorschriften hinzuweisen in der Lage ist, wenn ihm seitens der Mahl Kunden, wie uns öfters berichtet wird, anderslautende Zumutungen gestellt werden.

Frankfurt a. M., den 9. August 1915.

Mittelrheinischer Zweigverband deutscher Müller.
Dortemann, Geschäftsführer.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich die Müller auf den Bezug obiger Bekanntmachung gefl. hinzuwiesen.

St. Goarshausen, den 11. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bek.: Rückkehr russischer Untertanen in das der deutschen Zivilverwaltung unterstellte Gebiet Polens links der Weichsel

Durch Verordnung vom 3. Juli 1915 hat der Oberbefehlshaber Ost für die der deutschen Zivilverwaltung unterstellten Gebiete links der Weichsel

- a) die Kreise Błozławiec, Gostynin und Kutno (des Gouvernement Warschau),
- b) das Gouvernement Kalisch,

c) die Kreise Lódz, Czenstochau und Bendzin, die sofortige Rückkehr der Einwohner bei Meidung von Straßen bis zu 500 000 Mark angeordnet, sich jedoch in jedem Einzelfalle die Entscheidung über den Rückkehrantrag vorbehalten.

Von der Rückkehr ausgeschlossen sind:

- a) Geiseln,
- b) in militärischer Obhut befindliche Wehrpflichtige,
- c) Wehrpflichtige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen (insbesondere Saison- und Industriearbeiter).

Anträge auf Rückkehr sind durch Vermittlung des zuständigen Landrats-, Kreisamtes oder Polizeipräsidiums hierher vorzulegen zweds Einholung der Entscheidung des Oberbefehlshabers Ost.

Den Gesuchten ist ein den Vorschriften der Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1914 entsprechender Paß bzw. „Ausweis“ des Antragstellers, außerdem eine Neuerierung der zuständigen oberen Polizeibehörde, daß der Antragsteller nicht spionageverdächtig, auch sonst hinsichtlich seiner Persönlichkeit zu Bedenken keinen Anlaß gibt, beizufügen. Ferner ist anzugeben, an welchem Orte die Grenze überschritten werden soll.

Bei allen Gesuchen ist Stellung zu nehmen, ob der Antrag beantwortet wird oder nicht und aus welchem Grunde. Bei männlichen Personen ist möglichst genaue Feststellung des Lebensalters sowie des Berufs erforderlich.

Frankfurt a. M., den 7. August 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: d. Graafj, Generalleutnant.

Betr.: Einkauf und Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.

Verordnung

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz:

1. Auf allen Wochenmärkten (Markthallen) ist der Einkauf durch Zwischenhändler sowie der Verkauf an Zwischenhändler erst von 10 Uhr vormittags an erlaubt.
2. An Wochenmarkttagen ist außerhalb des Wochenmarktes der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von auswärts zum Markttorte gebracht werden, an Zwischenhändler sowie der Anlauf durch Zwischenhändler bis zum Marktende verboten.

Hierunter fällt nicht die regelmäßige Lieferung bestellter Wochenmarktwaren an bestimmte Kunden in ihren Wohnhäusern durch Erzeuger und Kleinhändler.

3. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 3. August 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, für die Durchführung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

St. Goarshausen, den 21. August 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft: Verbot des Aufsteigenlassens von Ballons und Drachen.

Verordnung

Für den mit unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich das Aufsteigenlassen von Ballons und Drachen aller Art. Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes

über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 10. August 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.

Verordnung

Für den mit unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung von süßem und saurem Rahm (Sahne) wird mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. ab hiermit verboten.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Verkauf von Rahm an Krankenanstalten, ferner die Abgabe für Kraute auf Grund ärztlicher Bescheinigung, die auf Name und Menge zu lauten hat. Der für diese Zwecke freigegebene Rahm muß mindestens 20 Proz. Fettgehalt haben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Verbot des Schlachtens vom trächtigen Rindvieh.

Verordnung

Für den mit unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. an bis auf Weiteres das Schlachten erkennbar trächtigen Rindviehs.

Notschlachtungen sind mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde zulässig.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Der durch Bundesratsbeschuß vom 23. Juli ds. Jrs. errichteten Reichsfuttermittelstelle gehen zahlreiche Anträge von Tierhaltern auf Zuweisung von Futtermitteln, ferner auch Anfragen und Angebote wegen Lieferung von Futtermitteln und vergleichen zu. Derartigen Anträgen und Angeboten vermag die Reichsfuttermittelstelle in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsunternehmen, sondern eine Behörde, der die Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Gerste, Hafer, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch kaufst oder verkauft sie solche. Sie bedarf auch keiner Lagerräume, keiner Kommissionäre oder Agenten. Eine Zuweisung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen erfolgen. Anträge auf Zuweisung von Futtermitteln sind ausschließlich an die zuständigen Kommunalverbände (Kreisausschuß, Magistrat, Amtshauptmann usw.) zu richten.

Berlin, den 7. August 1915.

Reichsfuttermittelstelle.

Schäffer.

Betr.: Beschlagnahme der Großziehhäute.

Bezug: Generalkommando II c/B. Nr. 1341 vom 9. 3. 15
(siehe Biffer 3. Abs. 2).

Das Generalkommando gibt nachstehend gemäß R. M.
R. R. II, Ch. II. 18/4 15 vom 19. 4. 15, mit Hinweis

auf die Beschlagnahmeverfügung des Kriegsministeriums über Großviehhäute vom 22. 11. 14, das in leichtgeannter Verfüzung in Aussicht gestellte Verzeichnis der im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung zugelassenen Firmen bekannt
Frankfurt (Main), den 29. 4. 1915.

18. Armeekorps. Stellvertret. Generalkommando
Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
de Graaff, Generalleutnant.

Kriegsministerium.
Kriegs-Robstoff-Arteilung.

Verzeichnis
der als Großhändler im Sinne der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 zugelassenen Firmen.

(Nach dem Stande vom 15. April 1915.)

Nathan Adler	Heilbronn
J. Altmann	Berlin C., Hirtengasse 16/17
J. & S. Bauer	Frankfurt a. M., Lahnstraße 37
Adolf Beck	Chemnitz, Zentral-Schlachthof
Jacob Benjamin	Hannover, Bremserstraße
Bloch & Sudlinger jr.	Breslau, Nicolaistadtsgraben 18
Sally Blumenfeld	Berlin C. 25, Kaiserstraße 3
Joh. Bonnenberg	Cöln
Leopold Böhm	München, Müllerstraße 4
Jacob Cohen	Cöln-Schlachthof, Liebigstraße 108
J. Cohn & Söhne	Essen-Ruhr
Ignaz Ghermann	Breslau, Gartenstraße 26
Gustav J. Engel	Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Chaussee
E. Feitmann & Lewald	Nürnberg
Louis A. Fischer	Linden vor Hannover
Leo Goldstein vorm.	Breslau, Lange Gasse 22
Gebr. Kewec	Regensburg
Fidor Grünbut	Cassel
Levi Heinemann sen.	Dortmund, Westerbleicherstraße 21
Abr. Heymann	Liegnitz
Hirsch S. Krieg	München, Bahnhofsplatz 2
Hüber & Nordhoff	Mülheim (Ruhr)
Hermann Kann	Mülheim (Ruhr)
E. & S. Kaufmann	Münchener Häute u. Fell.
	Beraufsgenossenschaft
Klein & Rompe	München
W. Kitter	Dresden, Goßwigerstraße 8
E. Landsberg	Danzig
E. Lazarus	Oberlahnstein, Adolphstraße 55
A. Lehmann	Trier
M. Lehmann	Schleißstadt
Max Liebes	Colmar, Jägerstraße 5
Herr. Wilh. Lüttigert	Berlin C. 25, Landsbergerstraße 79
Gebr. Nathan	Gütersloh
Gebr. Raumann	Ulm
S. Oberdorfer	Leipzig
E. Steinhardt Nachf.	Bamberg, Richtenhainerstraße 17
O. Grünbut	München, Sommerstraße 9
Sonnenberg & Engel	Wehlau
Vereinigte Fellhandlungen	
Rosenhai G. m. b. H.	Wehlau
Guylain Weil & Co.	Schiltigheim i. Els. am Bahnhof
Schwarz & Heidemann	Berlin
Schlesinger & Co. Hermann	Berlin C. 2, Klosterstraße 45
Abr. Schwarzmüller	Bertheim
Emil Weis	Mannheim (Baden)

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 20. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An den Herrn Landrat des Kreises Iltena i. W.

Auf das gefällige Schreiben vom 3. 8. 15 Tagb. Nr. B. 6893 erwidert das stellvertretende Generalkommando ergebenst, daß die unbestellten Pferde, Anlaß-Kommissionen Anweisung erhalten haben, die Koppelnrechte mit einem von der Kommission ausgestellten Ausweis zu verleihen.

Dieser Ausweis wird nicht namentlich ausgestellt, sondern enthält lediglich die Angabe, daß der Vorzeiger des Scheines Pferde für den Händler (folgt Name) zu transportieren hat.

Coblenz, den 14. August 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 8. Armeekorps.

R. J. d. St. G.-R.

J. M.: gez.: Russell, Hauptmann.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 17. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erweiterung der in meinem Runderlaß vom 8. September 1914 — C b 1504 — fundgegebenen Allerhöchsten Bestimmung zu genehmigen geruht, daß außer den von den deutschen Bundesfürsten verliehenen Kriegsauszeichnungen auch die Kriegsauszeichnungen, die von den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staatsoberhäuptern verliehen worden sind, sogleich ohne Antrag von den Angehörigen des preußischen Heeres angelegt werden dürfen.

St. Goarshausen, den 20. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Den aus Anlaß des jetzigen Krieges mit Rente und Kriegszulage versorgten Personen wird es bei ihrem Fortzustande trotz eifrigster eigener bemühungen und trotz Eingreifens der Kriegsfürsorgestellen, nicht immer möglich sein, in absehbarer Zeit ihr früheres Arbeitseinkommen nur annähernd zu erreichen.

Härten, die hierbei entstehen, sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Da eine diesbezügliche Regelung aber erst nach dem Kriege wird erfolgen können, soll schon während des Krieges auf Antrag der Beschädigten aus hierzu bereitstehenden Mitteln, soweit es angängig, im Unterstützungswege geholfen werden.

Derartige Anträge sind in begründeten Fällen von den Beschädigten an den Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein zu richten.

Ich ersuche die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 24. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft: Ausführung der Gerstenverordnung.

In dem Rundschreiben vom 6. ds. Ms. — Gesch. Nr. R. II. 160 Abs. 2) ist ausgeführt, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Verkäufer von Gerste aus der ersten — zu ihrer eigenen Verfügung stehenden — Hälfte vornehmen dürfen, daß diese Verkäufe aber denselben Beschränkungen unterliegen, wie diejenigen aus der zweiten, zur Verfügung des Kommunalverbandes zu haltenden Hälfte, (Lieferung an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, an Betriebe mit Kontingent oder als Saatgerste zu Saatzwecken).

Von verschiedenen Seiten ist der Reichsfuttermittelstelle der Wunsch vorgetragen worden, es möchten Verkäufe aus der ersten Hälfte auch zu anderen, insbesondere zu Futterzwecken zugelassen werden. Manche größeren landwirtschaftlichen Betriebe hätten einen Überschuß an Gerste, während den kleineren Besitzern häufig das notwendigste Futter für ihr Kleinvieh (Schweine, Geflügel) mangelt.

Wie die Reichsfuttermittelstelle in Ergänzung des Rundschreibens vom 6. August ausdrücklich feststellt, sind auch Verkäufe zu solchen weiteren Zwecken unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kommunalverband dazu seine Zustimmung erteilt, bezw. selbst Käufer ist, und daß die Verwendung der Gerste innerhalb seines Bezirks stattfindet. Denn die Beschränkungen des Landwirts hinsichtlich der Verwendung jener ersten Hälfte sind nur eine Rechtsfolge der durch § 1 der Gerstenverordnung verfügten Beschlagnahme. Nach § 2 dieser Verordnung sind aber Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten sowie rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie usw. mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig.

Einer Entfernung von Gerste zu solchen Zwecken aus dem Bezirk des Kommunalverbandes steht jedoch § 22 der Gerstenverordnung entgegen, welcher für die Ausfuhr nur

die drei oben im Absatz 1 erwähnten Möglichkeiten zuläßt. Wird Gerste unzulässigerweise zu anderen Zwecken aus dem Kommunalverbande ausgeführt, so findet keine Rechnung der ausgeführten Mengen auf das vom Kreise abzuliefernde Kontingent statt (§§ 23, 24 der Verordnung). Solche Mengen gehen dem Verbande also endgültig verloren.

Berlin W. 9, den 17. August 1915.

Reichsfuttermittelstelle.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 20. August 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die in diesem Jahre vielerorts zu erwartende Eich- und Buchmäst im Interesse der Volksnahrung und zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — auch Schafen — in die mästragenden Bestände, durch das Einsammeln der Eicheln und Bucheln zwecks späterer Verfütterung im Stalle und durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln, deren Preisstände zugleich einen guten Futterfuchs für Rindvieh, Schweine und Schafe liefern.

Die Vorbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseölen von hervorragendem gemeinwirtschaftlichem Interesse.

Über den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten ist seit Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebes von Schweinen auch für die mästragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst, wie ich hiermit bestimme, von den mästragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der Geringfügigkeit der Mäst oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht angesammelt werden können oder in denen das Sammelgeschäft bereits beendet wurde.

Über das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnischeine sind nur unter den Voraussetzungen der lfd. Nr. 7 dieser Verfügung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit dieses Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind, und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch vorzeitiges Heranziehen der Anwohner des Waldes zum Sammeln von Eicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb seines Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der lfd. Nr. 2 dieses Erlasses auch vollständig durchgeführt wird.

4. Wo das einfache Auslesen der Bucheln vom Boden nicht hinreichend fördert, kann auch ihr Abklopfen von den mästragenden Kronen auf untergebrachte Tücher oder ihr Zusammenlegen mit nachfolgender Reinigung des gewonnenen Gutes durch Werken und Sieben in Frage kommen.

5. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — anzuführen sein.

Der Stücklohn, der in der Regel die Vergütung aller Arbeit bis zur Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung in sich schließen soll, ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird um so höher festzusetzen sein, je geringer die Mäst ausgesunken ist.

Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und bequeme Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Zahlung der verdienten Löhne das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen können.

6. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung über ihre Verwertung aufzubewahren.

7. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnischeine zum Sammeln für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten.

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur geselligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, Sorge dafür zu tragen, daß der Erlass durch — kostenlosen — Abdruck in gelesenen Tagesblättern Ihres Bezirks zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht und auch in jeder sonst möglichen Weise auf die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten im Sinne einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln der in ihren Forsten sich befindenden Eicheln und Bucheln eingewirkt wird.

Soweit die gesammelten Bucheln nicht an das Vieh versetzt werden sollen, erscheint ihr Absatz an die Oelmühlen zu lohnenden Preisen schon jetzt gesichert. Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir vor.

50 Abdrücke für die Landräte werden beigelegt.

Berlin W. 9, den 7. August 1915.

Leipziger Platz 10.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Freiherr von Schorlemmer.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 26. August 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

V e k a n n t m a c h u n g

§ 1. Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August und der Biffer 1 der preußischen Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetze vom selben Tage seje ich für den Bezirk des Kreises St. Goarshausen folgende Höchstpreise für Brot fest:

- | | | |
|--|----|---|
| 1. für Roggenbrot — 4 Pfund-Laib — auf | 73 | 8 |
| 2. für gemischtes Weizenbrot — 2 Pfund-Laib — auf | 45 | 8 |
| 3. für Weizbrot-Brötchen aus gemischem Weizenzucker, von 100 Gramm | | 8 |
| 4. für Weizenmehl pro Pfund auf | 25 | 4 |

Auf beschlagnahmefreies Mehl findet dieser Höchstpreis keine Anwendung.

§ 2. Wer diese Anordnung überschreitet, wird nach § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 1. September ds. Jß. in Kraft.

St. Goarshausen, den 16. August 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 für den Kreis St. Goarshausen erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung von Brot und Mehl bleiben auch für das Erntejahr 1915 in Kraft.

St. Goarshausen, den 23. August 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende

Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.